

X.

Verzeichniss der Veränderungen im Personalstande des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen.

Von 1. October bis 31. December 1851.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung von 8. October d. J. über Antrag des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen dem bei der Ennsthaler Forstregulirungs-Commission mit entsprechendem Erfolge verwendeten Forstmeister zu Ried in Tirol, Joseph von Gerstenbrandt, den Titel und Charakter eines k. k. Forstrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung von 27. November l. J. dem jubilirten Cassier der k. k. Berg-Salinen und Forstdirection in Wieliczka, August Rohan, taxfrei den Titel eines k. k. Bergrathes zu verleihen geruht.

XI.

Erlässe des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen im Jahre 1851.

Erlass vom 20. März 1851 an die provisorischen Berghauptmannschaften zu Steier, Leoben, Klagenfurt, Hall, Joachimsthal, Mies, Pribram, Kuttenberg und Brünn, dann die Berggerichte zu Wieliczka, Sambor und Kolomea, womit die unterm 25. October 1837 erlassene Verfügung über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen im Falle der versäumten Angabe der Grubenfeldmaasslagerung aufgehoben wird.

Um die bisher wahrgenommenen Unzuthunlichkeiten zu beseitigen, welche die unterm 25. October 1837¹⁾ erlassene Verfügung über den ämtlichen Vorgang bei Muthungen mit sich führt, findet das Ministerium für Landescultur und Bergwesen diese Vorschrift, wornach bei der versäumten Angabe der Lagerung der Feldmassen Strafbeträge von fünf und zehn Gulden festgesetzt und die Muthung erst dann von Amtswegen gelöscht wurde, wenn der säumige Muther selbst nach Umlauf von vier Wochen nach der Zustellung des zweiten Strafdecretes den gerichtlichen Auftrag unbeachtet liess, ausser Wirksamkeit zu setzen und die Berglehens-Behörden anzuweisen, sich genau nach der Vorschrift des Patentes vom 21. Juli 1819²⁾ zu benehmen, wobei der Berglehens-Behörde die Ertheilung einer weiteren Massenlagerungsfrist unbenommen bleibt, falls die von den Parteien vorgebrachten standhaften Gründe und die bezeichneten Hindernisse, die genau zu erweisen sind, ein weiteres Zugeständniss bezüglich der Fristverlängerung rechtfertigen.

Wenn jedoch von Seite des Muthers innerhalb der gewährten Frist weder die Angabe der Massenlagerung erfolgt, noch um eine Fristverlängerung ein-

¹⁾ In der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Band 65, Seite 497.

²⁾ Ebenda, Band 47, Seite 287.